

## **Erstattung des Körperschaftsteuerguthabens soll neu geregelt werden**

Seit 2006 kann die GmbH im Rahmen von ordentlichen Gewinnausschüttung wieder das eingefrorene Körperschaftsteuerguthaben nutzen, welches noch aus dem Übergang vom Anrechnungs- auf das Halbeinkünfteverfahren Ende 2000 verblieben ist. Das Körperschaftsteuerguthaben mindert die Körperschaftsteuer nach § 37 Abs. 2 KStG mit 1/6 des Betrages einer ordentlichen Gewinnausschüttung. Die Körperschaftsteuerminderung ist allerdings auf den Betrag begrenzt, der auf das Wirtschaftsjahr der Ausschüttung entfällt, wenn der auf den Schluß des vorangegangenen Jahres festgestellte Betrag des Körperschaftsteuer-Guthabens gleichmäßig auf die Restlaufzeit der Übergangsfrist (2019) verteilt wird.

In 2006 beträgt die maximale Körperschaftsteuerminderung somit 1/14 (Restlaufzeit der Übergangsfrist in 2006 noch 14 Jahre) des Körperschaftsteuer-Guthabens zum 31.12.2005. In 2007 beträgt die maximale Körperschaftsteuerminderung dann 1/13 des Körperschaftsteuer-Guthabens zum 31.12.2006, in 2008 dann 1/12 des Guthabens zum 31.12.2007, usw. In 2019 (letztes Jahr der Übergangsfrist) beträgt die maximale Körperschaftsteuerminderung dann 1/1 des Bestandes zum 31.12.2018. Die GmbH sollte ihre Ausschüttungspolitik so optimieren, daß der Höchstbetrag der Steuerminderung möglichst voll ausgeschöpft wird.

Bei dieser Überlegung sollte allerdings mit einkalkuliert werden, daß sich das derzeitige Erstattungsverfahren nach dem Jahreswechsel ändern soll <sup>(1)</sup>. Das Körperschaftsteuerguthaben soll Ende 2006 letztmals festgestellt und dann über zehn Jahre hinweg gleichmäßig über einen Zeitraum von 2008 bis 2017 verteilt ausgezahlt werden. Zukünftig soll die Höhe der ordentlichen Gewinnausschüttung in den einzelnen Jahren keine Rolle mehr für die Nutzung des Körperschaftsteuerguthabens spielen, das Guthaben wird zukünftig mit 1/10 pro Jahr errechnet und der GmbH ausbezahlt. Die Körperschaftsteuerminderung nach bisheriger Regelung soll nur noch für Gewinnausschüttungen in Anspruch genommen werden können, die bis zum 31.12.2006 erfolgen.

(1) Regierungsentwurf zum „Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (kurz: SEStEG) vom Bundeskabinett am 12.07.2006 beschlossen, geplante Lesungen im Bundestag bis Mitte November 2006, Beschlüsse von Bundestag und Bundesrat noch in 2006 geplant

Hinweis:

Je nach persönlicher Einkommenssituation des GmbH-Gesellschafters kann es sich lohnen, eine ordentliche Gewinnausschüttung um den Jahreswechsel zu steuern. Dabei ist zu beachten, dass die halbierte Erfassung der Kapitaleinnahmen gemäß § 20 EStG grundsätzlich nicht vom Datum des Ausschüttungsbeschlusses, sondern vom Tag der Auszahlung oder der Gutschrift auf dem GmbH-Verrechnungskonto abhängt. Bei Allein- und Mehrheitsgesellschaftern ist hingegen für die Besteuerung der Ausschüttung beim Gesellschafter der Beschlusstag maßgebend.

Ihr MAW-Team